

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Suprawellverpackungen der 9er Serie gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260011 3V02-05.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Suprawellverpackungen der 9er Serie mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Suprawellverpackungen der 9er Serie besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandtaschen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Kraftliner (KL), Testliner (TL) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandverpackungen mit einer variablen Höhe, welche sich dynamisch an das Füllgut anpasst
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss und einer Aufreißhilfe versehen.
- Sie sind über die längere Seite befüllbar
- Die Packgüter müssen selbsttragend sein: keine Schutz beim Stapeln
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „SUPRAWELL“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform "SW" und dem Größenzusatz als Zahl

Artikel	Gewicht in g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B
SW905	26	1.20	E	233	123
SW912	31	1.20	E	226	162
SW918	42	1.20	E	252	202
SW930	63	1.20	E	336	234
SW940	69	1.20	E	350	250
SW965	111	1.20	E	446	324
SW981	174	1.20	E	536	434
SW990	294	1.30	B	665	490
SW995	351	1.30	B	740	530
SW998	694	1.30	B	1050	750

Die weiteren Spezifikationen der Suprawellverpackungen der 9er Serie sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Suprawellverpackungen der 9er Serie erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Suprawellverpackungen der 9er Serie werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Suprawellverpackungen der 9er Serie nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Suprawellverpackungen der 9er Serie dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Suprawellverpackungen der 9er Serie sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Suprawellverpackungen der 9er Serie als recyclingfähig
- (3) Die Suprawellverpackungen der 9er Serie haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Suprawellverpackungen der 9er Serie gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von Suprawellverpackungen der 9er Serie machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Suprawellverpackungen der 9er Serie.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Suprawellverpackungen der 9er Serie sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Suprawellverpackungen der 9er Serie sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Suprawellverpackungen der 9er Serie.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Suprawellverpackungen der 9er Serie sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Suprawellverpackungen der 9er Serie.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Suprawellverpackungen der 9er Serie werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Suprawellverpackungen der 9er Serie geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Suprawellverpackungen der 9er Serie mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 29.07.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Reach-Erklärung
 - Unbedenklichkeitserklärung
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel